

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung
und Anschaffung von Wertpapieren sowie anderer wertpapierrechtlicher
Vorschriften**
— Drucksache 10/1904 —

A. Problem

Der grenzüberschreitende Wertpapierverkehr soll dadurch erleichtert werden, daß die Wertpapiersammelbanken die Möglichkeit erhalten, das von ihnen praktizierte System der buchmäßigen Abwicklung von Wertpapiergeschäften auf vergleichbare ausländische Sammelverwahrinstitute zu erstrecken.

Ferner sollen einige überholte Regelungen des Wechsel- und Scheckrechts, die in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt haben, bereinigt und vereinfacht werden.

B. Lösung

Einstimmige Empfehlung des Rechtsausschusses

Durch Ergänzung des § 5 des Depotgesetzes soll den Wertpapierbanken die Befugnis eingeräumt werden, Teile ihres Sammelbestands im Rahmen einer gegenseitigen Kontoverbindung bei entsprechenden ausländischen Verwahrern, bei denen die für den Schutz der Hinterleger notwendigen Bedingungen erfüllt sind, in Drittverwahrung zu halten.

Als zusätzliche Änderung wird vom Rechtsausschuß vorgeschlagen, daß bei Wertpapiersparverträgen anstatt einer unverzüglichen Unterrichtung des Kunden eine solche binnen einer Frist von dreizehn Monaten genügen soll.

Auf dem Gebiet des Wechsel- und Scheckrechts sieht der Entwurf eine Vereinfachung der Vorschriften über die Wechsel-

und Scheckzinsen, die Aufhebung der Regelung über benachbarte Orte sowie die Streichung des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Scheckgesetzes vor, der für in Österreich ausgestellte, im Inland zahlbare Schecks eine Vorlegungsfrist von lediglich acht Tagen bestimmt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1904 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. Juni 1985

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Dr. Schroeder (Freiburg)	Stiegler
Vorsitzender	Berichterstatler	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren sowie anderer wertpapierrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 10/1904 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren sowie anderer wertpapierrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren

Das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4130—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 132 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird um folgenden Klammerzusatz ergänzt: „(Depotgesetz — DepotG)“.

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wertpapiersammelbanken sind Kreditinstitute, die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle des Landes, in dessen Gebiet das Kreditinstitut seinen Sitz hat, als solche anerkannt sind. Die Anerkennung des Kreditinstituts als Wertpapiersammelbank kann, auch nachträglich, im Interesse des Anlegerschutzes von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Anerkennung und deren Aufhebung sowie Auflagen sind öffentlich bekanntzugeben.“

3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wertpapiersammelbanken dürfen einem ausländischen Verwahrer im Rahmen einer gegenseitigen Kontoverbindung, die zur Aufnahme eines grenzüberschreitenden Effektengiroverkehrs vereinbart wird, Wertpapiere zur Sammelverwahrung anvertrauen, sofern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren sowie anderer wertpapierrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren

Das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4130—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 132 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

1. der ausländische Verwahrer in seinem Sitzstaat die Aufgaben einer Wertpapiersammelbank wahrnimmt und einer öffentlichen Aufsicht oder einer anderen für den Anleger-schutz gleichwertigen Aufsicht unterliegt,
2. dem Hinterleger hinsichtlich des Sammelbestands dieses Verwahrers eine Rechtsstellung eingeräumt wird, die derjenigen nach diesem Gesetz gleichwertig ist,
3. dem Anspruch der Wertpapiersammelbank gegen den ausländischen Verwahrer auf Auslieferung der Wertpapiere keine Verbote des Sitzstaates dieses Verwahrers entgegenstehen und
4. die Wertpapiere sowohl im Inland als auch im Sitzstaat des ausländischen Verwahrers zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr oder einen vergleichbaren geregelten Markt einbezogen sind.

Die Haftung der Wertpapiersammelbanken nach § 3 Abs. 2 Satz 1 für ein Verschulden des ausländischen Verwahrers kann durch Vereinbarung nicht beschränkt werden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. In § 24 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Kreditinstitute brauchen die Verschaffung des Miteigentums an einem Wertpapiersammelbestand und die Ausführung der Geschäftsbesorgung abweichend von Absatz 2 Satz 2 sowie von den §§ 675, 666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und von § 384 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs den Kunden erst innerhalb von dreizehn Monaten mitzuteilen, sofern das Miteigentum jeweils auf Grund einer vertraglich vereinbarten gleichbleibenden monatlichen, zweimonatlichen oder vierteljährlichen Zahlung erworben wird und diese Zahlungen jährlich das Dreifache des höchsten Betrags nicht übersteigen, bis zu dem nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vermögenswirksame Leistungen gefördert werden können.“

Artikel 2

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

§ 54 a Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261) wird wie folgt gefaßt:

„Die Bestände des Deckungsstocks (§ 66) und das übrige gebundene Vermögen (gebundenes Vermögen) dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Absätze und in Vermögenswerten angelegt werden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen sind oder außerhalb dieses Geltungsbereichs gemäß § 5 Abs. 4 des Depotgesetzes verwahrt werden.“

Artikel 2

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

§ 54 a Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1693), wird wie folgt gefaßt:

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3
unverändert**Änderung des Wechselgesetzes**

Das Wechselgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. August 1965 (BGBl. I S. 753), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 48 Abs. 1 Nr. 2 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgendes angefügt:
„Bei einem Wechsel, der im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar ist, beträgt der Zinssatz zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber sechs vom Hundert; Änderungen des Diskontsatzes sind für die Verzinsung ab Beginn des Tages wirksam, an dem die Deutsche Bundesbank die Änderung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;“.
2. In Artikel 49 Nr. 2 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgendes angefügt:
„Bei einem Wechsel, der im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar ist, beträgt der Zinssatz zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber sechs vom Hundert; Änderungen des Diskontsatzes sind für die Verzinsung ab Beginn des Tages wirksam, an dem die Deutsche Bundesbank die Änderung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;“.
3. Artikel 88 wird aufgehoben.

Artikel 4

Artikel 4
unverändert**Änderung des Scheckgesetzes**

Das Scheckgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. August 1965 (BGBl. I S. 753), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Ein Scheck, der in einem anderen Lande als dem der Ausstellung zahlbar ist, muß binnen zwanzig Tagen vorgelegt werden, wenn Ausstellungsort und Zahlungsort sich in demselben Erdteil befinden, und binnen sieben Tagen, wenn Ausstellungsort und Zahlungsort sich in verschiedenen Erdteilen befinden.“
2. In Artikel 45 Nr. 2 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgendes angefügt:
„Bei einem Scheck, der im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar ist, beträgt der Zinssatz

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber sechs vom Hundert; Änderungen des Diskontsatzes sind für die Verzinsung ab Beginn des Tages wirksam, an dem die Deutsche Bundesbank die Änderung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;“.

3. In Artikel 46 Nr. 2 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgendes angefügt:

„Bei einem Scheck, der im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar ist, beträgt der Zinssatz zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber sechs vom Hundert; Änderungen des Diskontsatzes sind für die Verzinsung ab Beginn des Tages wirksam, an dem die Deutsche Bundesbank die Änderung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;“.

4. In Artikel 55 Abs. 3 wird die Angabe „Artikel 79 bis 88“ durch die Angabe „Artikel 79 bis 87“ ersetzt.

Artikel 5

Aufhebung weiterer Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. das Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132—3, veröffentlichten bereinigten Fassung;
2. Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Wechselgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133—2, veröffentlichten bereinigten Fassung;
3. Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132—2, veröffentlichten bereinigten Fassung;
4. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Wechselsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611—16, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
5. die Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132—5, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5
unverändert

Artikel 6

Berlin-Klausel

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund des Scheckgesetzes und des Wechselgesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach der Verkündung** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Schroeder (Freiburg) und Stiegler

I.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren sowie anderer wertpapierrechtlicher Vorschriften — Drucksache 10/1904 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 83. Sitzung am 14. September 1984 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Finanzausschuß und Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 14. Mai 1985 beraten. Die Stellungnahmen des Finanzausschusses vom 16. Januar 1985 und des Wirtschaftsausschusses vom 28. Februar 1985 lagen dem Rechtsausschuß bei seiner Beratung vor. Beide mitberatenden Ausschüsse empfehlen die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Finanzausschuß empfiehlt in seiner Stellungnahme zudem, bei Wertpapiersparverträgen mit wiederkehrenden Sparleistungen, die auf den Erwerb von girosammelverwahrten Wertpapieren ausgerichtet sind, die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 Depotgesetz entfallen zu lassen und statt dessen eine jährliche Unterrichtung des Sparkunden über die Veranschaffung von Eigentum genügen zu lassen.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt zu prüfen, ob nicht eine entsprechende Verordnungsermächtigung für den Bundesminister der Justiz eingeführt werden sollte.

Ergebnis der Beratungen

1. Grenzüberschreitender Effektingiroverkehr

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß durch Änderungen des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (DepotG) der grenzüberschreitende Effektingiroverkehr ermöglicht wird. Wertpapiergeschäfte werden in der Bundesrepublik Deutschland fast ausschließlich durch Umbuchungen auf Wertpapierkonten bei den Wertpapiersammelbanken abgewickelt. Die Bestände an börsengängigen Wertpapieren befinden sich heute ganz überwiegend in der Sammelverwahrung der Wertpapiersammelbanken. Beim Effektingiroverkehr werden lediglich Miteigentumsanteile am Wertpapiersammelbestand buchmäßig übertragen. Dieses System ist für den Anleger und Kunden vorteilhaft, weil es eine kostengünstige, rasche und sichere Abwicklung der Wertpapiergeschäfte ermöglicht sowie die Wertpapierverwaltung vereinfacht und verbilligt.

Nach geltendem Recht ist ein stückeloser Effektingiroverkehr jedoch nur bei Inlandsgeschäften zulässig, da nur inländische Kreditinstitute nach § 1 Abs. 3 DepotG als Wertpapiersammelbanken anerkannt werden können. Die Wertpapiersammelbanken sind nach geltendem Recht nicht befugt, Teile ihres Sammelbestands bei vergleichbaren ausländischen Verwahrungsinstituten zu halten.

Im Hinblick auf die zunehmende Kapitalverflechtung mit dem Ausland, insbesondere mit der EG und die daraus folgende Zunahme des Auslandsverkehrs fordert die Praxis seit langem eine Internationalisierung des deutschen Effektingiroverkehrs. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben. Im benachbarten Ausland sind bereits dem deutschen Modell ähnliche Effektingirosysteme entwickelt worden. Im Gegensatz zum deutschen Recht ist in diesen Nachbarstaaten bereits ein grenzüberschreitender Effektingiroverkehr zulässig.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, die Änderungen des Depotgesetzes, mit denen ein grenzüberschreitender Effektingiroverkehr möglich werden soll, anzunehmen. Der inländische Anleger soll beim Auslandsgeschäft ebenfalls die Vorteile einer schnellen und kostengünstigen Geschäftsabwicklung erhalten, die das Effektingirosystem bietet.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Depotgesetzes wird gewährleistet, daß die Rechtsposition und der Schutz eines Kunden bei einer ausländischen Sammelverwahrung der Rechtsstellung, die bei einer Verwahrung im Inland nach dem Depotgesetz gegeben ist, gleichwertig ist.

Wegen der Einzelheiten darf auf die Begründung des Gesetzentwurfs Drucksache 10/1904 Bezug genommen werden.

Der Rechtsausschuß schlägt zusätzlich noch eine Ergänzung des § 24 Depotgesetz vor:

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2, § 31 DepotG sind die Kreditinstitute bei Kommissions- oder Eigenhandelsverträgen über die Anschaffung von Wertpapieren verpflichtet, ihren Kunden die Verschaffung des Miteigentums an einem Wertpapiersammelbestand jeweils unverzüglich mitzuteilen; diese Verpflichtung ist zwingend (§ 28 DepotG). Aus dem Geschäftsbesorgungs- oder Kommissionsvertrag zwischen Kreditinstitut und Kunde folgt zusätzlich die — vertraglich abdingbare — Pflicht, die Kunden über die teilweise oder vollständige Ausführung der Geschäftsbesorgung unverzüglich zu unterrichten.

Diese unverzüglichen Benachrichtigungspflichten führen in erster Linie bei Wertpapiersparverträgen über Investmentanteilscheine, denen in der Regel relativ geringe monatliche Sparleistungen zugrunde liegen, zu erheblichen abwicklungstechni-

schen und kostenmäßigen Belastungen der Kreditinstitute. Nach Inkrafttreten des Vierten Vermögensbildungsgesetzes am 1. Januar 1984 hat sich die Zahl der Sparverträge über den Erwerb von Aktienfondsanteilen vervielfacht; in der ersten Hälfte des Jahres 1984 wurden etwa 34 000 Verträge geschlossen, bei denen über drei Viertel monatliche Einzahlungen von 26 DM vorsehen. Der für die Kapitalanlagegesellschaften mit einer monatlichen Mitteilung verbundene Aufwand steht bei solchen Wertpapierverträgen außer Verhältnis zu den geringen monatlichen Sparleistungen. Eine Beschränkung der Mitteilungspflichten auf eine jährliche Unterrichtung der Kunden erscheint im Interesse der Förderung der Vermögensbildung und des Wertpapiersparens erforderlich, unter Berücksichtigung der Interessenlage der Anleger aber auch vertretbar, da davon ausgegangen werden kann, daß die Anleger über die laufenden Zahlungen entweder durch Girokontoauszüge oder Gehaltsbescheinigungen regelmäßig unterrichtet sind.

Der neue § 24 Abs. 3 DepotG sieht daher für Wertpapiersparverträge eine entsprechende Ausnahmeregelung vor. Er räumt für die Erfüllung der Anzeigepflichten eine Frist von 13 Monaten ein, um mit den erwähnten Mitteilungen gleichzeitig auch den nach Abschluß des Geschäftsjahres erstellten Depotauszug versenden zu können. Da sich die Probleme der Kostenbelastung unabhängig davon, ob ein Vertrag auf den Erwerb von Investmentanteilscheinen oder von anderen Wertpapieren, wie z. B. Aktien, stellen können, erstreckt sich die Bestimmung auf alle Arten von Wertpapiersparverträgen mit gleichbleibenden, monatlichen, zweimonatlichen oder vierteljährlichen Leistungen. Die Grenze des Dreifachen des höchsten Betrages, bis zu dem nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz vermögenswirksame Leistungen gefördert werden können (zur Zeit 936 DM), wurde gewählt, da die große Masse der Wertpapiersparverträge in diesem Bereich liegt. Die Anknüpfung an die jeweils geltende Fassung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes ermöglicht eine automatische Anpassung der Grenze an künftige Änderungen der förderungsfähigen Höchstbeträge für vermögenswirksame Leistungen.

2. Änderungen des Wechsel- und Scheckrechts

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, die in dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Wechsel- und Scheckrechts anzunehmen.

Es handelt sich um eine teilweise Bereinigung und Vereinfachung des Wechsel- und Scheckrechts:

- a) Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 3 Nr. 1 und 2 und Artikel 4 Nr. 2 und 3 Ergänzungen der Artikel 48, 49 Wechselgesetz (WG) und der Artikel 45, 46 Scheckgesetz (ScheckG) für im Inland ausgestellte und zahlbare Wechsel und Schecks vor, durch die das Gesetz über Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (RGBl. I S. 93) sowie Artikel 2 EGWG und Artikel 2 EGScheckG überflüssig werden. Es handelt sich um die Bereinigung einer unübersichtlichen und rechtstechnisch un-

befriedigenden Regelung. Die einzige sachliche Änderung des geltenden Rechts besteht darin, daß Änderungen des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank auch für Wechsel- und Scheckzinsen schon mit der Bekanntmachung der Bundesbank nach § 33 Bundesbankgesetz wirksam werden sollen.

Damit soll sich eine zusätzliche Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt, die nach geltender Rechtslage (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen) erforderlich ist, künftig erübrigen.

- b) Durch Artikel 3 Nr. 3, Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzentwurfs sollen Artikel 88 WG und die Verordnungen nach Artikel 88 Abs. 2 WG aufgehoben werden. Die Änderung des Artikels 55 Abs. 3 ScheckG ist die notwendige Anpassung des Scheckrechts. Desgleichen soll in Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzentwurfs die Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 des Wechselsteuergesetzes, die auf Artikel 88 Abs. 2 Bezug nimmt, aufgehoben werden.

Nach dem geltenden Artikel 88 Abs. 1 WG können alle wechselrechtlichen Handlungen (z. B. die Vorlegung zur Annahme oder Zahlung oder die Protesterhebung) in den Geschäftsräumen oder in der Wohnung eines Beteiligten an dem Ort vorgenommen werden, der dem im Wechsel angegebenen Ort benachbart ist. Entsprechendes gilt nach Artikel 55 ScheckG auch für Schecks. Welche Orte als Nachbarorte anzusehen sind, wird durch Verordnungen des Reichsministers vom 26. Februar 1934 (RGBl. I S. 161) und vom 7. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1432), die aufgrund des Artikels 88 Abs. 2 WG erlassen worden sind, bestimmt. Diese Verordnungen sind inzwischen durch die Veränderungen der politischen Verhältnisse wie durch zahlreiche Gebietsreformen und Änderungen der Ortsbezeichnungen weitgehend überholt, so daß die Regelung nicht mehr praktikabel ist und in Einzelfällen zu Rechtsunsicherheit führen kann. Für eine Beibehaltung und Überarbeitung der Verordnungen, die mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, besteht kein Bedürfnis. Der ursprüngliche Zweck dieser Regelung ist inzwischen entfallen. Die Bestimmungen sollten einen wirksamen Protest auch dann ermöglichen, wenn der Ort der Geschäftsräume oder des Wohnsitzes desjenigen, bei dem der Wechsel oder Scheck zu protestieren ist, unrichtig angegeben war, weil entweder die politischen Gemeindegrenzen nicht genau bekannt waren oder die Übung bestand, einen Hauptort anstelle des selbständigen Vororts auf dem Wertpapier zu nennen.

- c) Des weiteren sieht der Gesetzentwurf in Artikel 4 Nr. 1 vor, Satz 2 des Artikels 29 Abs. 1 Scheckgesetz aufzuheben und Absatz 2 dementsprechend anzupassen. Diese Bestimmungen schreiben vor, daß die Vorlegungsfrist von acht Tagen für Inlandsschecks auch für Schecks gelten soll, die im Inland ausgestellt und in Österreich oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig zahlbar sind und umgekehrt.

Die Regelung stützte sich auf den Vorbehalt in Artikel 14 Abs. 3 der Anlage II zum Genfer Scheckrechtsabkommen. Sie soll aufgehoben werden, weil sie bezüglich Danzig überholt ist und hinsichtlich Österreich nicht mehr den Erfordernissen des heutigen Geschäftsverkehrs entspricht und nicht auf Gegenseitigkeit beruht.

3. Zur Berlin-Klausel

Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Ergänzung der Berlin-Klausel in Artikel 6 ist erforderlich, weil ohne diesen Zusatz Rechtsverordnungen, die der Bund nach der gegenwärtigen Rechtslage aufgrund des Scheck- oder Wechselgesetzes erläßt, nicht nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht werden könnten, sondern vom Senat durch besondere Landesverordnung in Kraft gesetzt werden müßten.

Bonn, den 4. Juni 1985

Dr. Schroeder (Freiburg) **Stiegler**
Berichterstatter

